

Schünfall: Kein Ersatz für reinen Vermögensschaden

Eine reine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist für eine Schischule eine wichtige Deckungserweiterung, beweist eine Entscheidung des OGH.

Kaum jemand hätte daran gedacht, dass eine derartige Erweiterung der Deckung für eine Schischule von Bedeutung sein kann, die ohnedies eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Und doch ist es so, wie der folgende Fall zeigt.

Bei einem **Unfall** im Rahmen eines **privaten Schiunterrichts** wurde ein Kursteilnehmer von einem unbekannten Dritten schwer verletzt. Die Schischule wurde für den Ersatz des Schadens wie Schmerzensgeld, Verdienstentgang usw. in Anspruch genommen, weil es der **Schilehrer verabsäumt** hat, für eine **Identitätsüberprüfung** des Unbekannten zu sorgen, der die Unfallstelle unbekannt verlassen hatte.

Der Besitzer der Schischule ging davon aus, dass er in dem Verfahren eine **Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung** erhalten würde – und erlebte eine **Enttäuschung**. Gemäß den AHVB sind nämlich **„reine“ Vermögensschäden nicht versichert**. Hätte er bei Vertragsabschluss oder danach auch nur geahnt, dass „reine“ Vermögensschäden vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind, hätte der Chef der Schischule die entsprechende Deckungsvereinbarung beantragt. So aber blieb es dabei, dass in dem bis zum Höchstgericht geführten Deckungsprozess keine Haftpflichtdeckung gewährt wurde.

Die Richter am **Obersten Gerichtshof** haben diese Entscheidung ausführlich begründet. Hier **Auszüge im Wortlaut**:

- Nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung muss der Versicherer nicht prü-

fen, ob die Versicherungsbedingungen das Versicherungsbedürfnis seines Versicherungsnehmers voll abdecken, und kann ein Versicherungsnehmer auch nicht erwarten, dass jedes erdenkbare Risiko in den Schutzbereich der Versicherung fällt.

- Der Versicherer bzw. sein Agent muss allerdings Fehlvorstellungen, die der Versicherungsnehmer über den Deckungsumfang äußert, richtigstellen. Es besteht daher eine Aufklärungspflicht speziell etwa über einen Risikoausschluss, wenn erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz gerade dafür anstrebt (7 Ob 49/06s ua).

- Ein pflichtwidriges Verhalten liegt insbesondere auch vor, wenn der Versicherungsnehmer in irrigen Vorstellungen über den Inhalt des Versicherungsprodukts noch bestärkt wird. Eine Aufklärungspflicht besteht also dann, wenn dem Versicherungsagenten aus den Äußerungen des Versicherungsinteressenten klar erkennbar ist, dass dieser über einen für ihn ganz wesentlichen Vertragspunkt eine irri-
ge Vorstellung hat.

Der OGH bestätigte in dem Verfahren die Rechtsmeinung des Berufungsgerichts, was den Inhalt der Versicherung betrifft. Demnach konnte der Schischulbesitzer die Äußerung des Versicherungsvertreters, mit der Versicherung seien „Lawinenunglücke, Schilehrer, die auf einer eisigen Piste fahren oder einen Schigast verlieren, somit eigentlich alles, was mit dem Schischulbetrieb zu-

sammenhängt, versichert“, nicht so verstehen, dass auch ein reiner Vermögensschaden wie der vorliegende jedenfalls versichert sei.

Für Versicherungsmakler ergeben sich aus dem Urteil **bemerkenswerte Konsequenzen**. Ein Makler hätte über die Möglichkeit einer derartigen Zusatzdeckung aufklären müssen, um eine **weitergehende Abdeckung des Risikos** zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die meisten Versicherer **bei Standardangeboten nur eine eingeschränkte Deckung** anbieten. Diese Deckungen gelten nur bei Behinderungen durch betriebliche Tätigkeiten. (Vgl. dazu Verbandsklausel Besondere Bedingungen 918).

Wesentlich ist auch, dass die **Deckungen mit hohen Versicherungssummen** angeboten werden müssen. Die standardisierten Produkte bieten meist nur 40.000 Euro als Deckungssumme an. Wichtig ist es schließlich, die Problematik mit dem Kunden ausführlich zu besprechen und im Beratungsprotokoll festzuhalten, ob der Kunde des Versicherungsmaklers diese gegen Zusatzprämie erhältliche Deckung wünscht. ■

DER AUTOR

VM Mag. Jörg Ollinger
E-Mail:
joerg.ollinger@sparda-international.at

KURZ & BÜNDIG

Volltext der Entscheidung zum
Download unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/jus-OGH>
Entscheidung 7 Ob 257/06d